Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **2690-2019/DaDi/1**
(Referenz-Vorlage: 2690-2019/DaDi)

Aktenzeichen: 510-003

Fachbereich: 910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken

Beteiligungen: *102.1 - Büro des Landrates*
210 - Konzernsteuerung

Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
1.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Erwerb einer gynäkologischen Praxis und Anstellung von ärztlichen Personal**

Beschlussvorschlag:

1. Die MVZ GmbH erwirbt die gynäkologische Einzelpraxis von Frau Elvira Mohr aus Groß-Umstadt. Der Kaufpreis für den Vertragsarztsitz beläuft sich insgesamt auf Euro 150.000,00. Die erforderlichen Mittel zum Ankauf der Praxisanteile werden über einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan der MVZ GmbH für das Jahr 2020 beantragt und sollen darüber finanziert werden.

2. Das Zentrum der medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH (im Folgenden MVZ-GmbH) gründet frühestens zum 01.04.2020 in der Schwanenstraße 3, 64739 Höchst im Odenwald eine Zweigpraxis des Zentrum der medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH Gynäkologie in Groß-Umstadt mit dem Fachbereich Gynäkologie.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe, Frau Elvira Mohr, plant Ihre Praxis in Höchst in der bisherigen Form aufzugeben, da sie nicht länger selbstständig tätig sein möchte und eine Anstellungsmöglichkeit im ambulanten Bereich sucht, verbunden mit einer starken Anbindung an den stationären Sektor. Die alternative Suche nach einer Nachfolgerin bzw. einem Nachfolger gestaltete sich schwierig, es droht der Verkauf des Sitzes an eine niedergelassene Großpraxis, welche keinerlei Einweisungen in die Kreisklinik in Groß-Umstadt vornimmt, oder an andere konkurrierende Klinikbetreiber.
Die fachgynäkologische Versorgungslage in Groß-Umstadt und dem direkten Einzugsbereich hat sich in der vergangen Zeit bereits verschlechtert. Liegt der Versorgungsgrad für den Kreis zwar in einem akzeptablen Bereich, so sind in Groß-Umstadt jedoch nur noch 2,5 Vertragssitze vorhanden, im Einzugsbereich noch der Versorgungsauftrag von Frau. Mohr. Mit einem weiteren Sitzverkauf und einem möglichen Abzug aus dem Einzugsbereich Groß-Umstadt oder der Übernahme durch andere Großpraxen, oder anderer Klinikbetreiber würde sich sowohl die Versorgung im ambulanten Bereich verschlechtern, als auch die Situation der Abteilung in der Kreisklinik Groß-Umstadt. Mittelfristig stellt dies nicht nur die Frauen im Ostkreis, sondern voraussichtlich auch für die Kreisklinik ein Problem dar, da von Seiten des Gesetzgebers immer weitere Mindestmengenvorgaben implementiert werden. So ist für verschiedene Indikationen der Gynäkologie, wie auch der Geburtshilfe an sich, von konkreten Vorbereitungen von Mindestmengen zu erfahren, z.B. für eine Geburtenzahl von 500 pro Jahr. Eine sich verschlechternde ambulante Versorgung vor Ort würde gleichzeitig auch das „Abwandern“ von medizinischen Leistungen an andere Krankenhäuser zur Folge haben. Der Sitzerwerb für die MVZ GmbH könnte hier beide drohende Probleme gleichermaßen vermeiden. Aktuell gibt es in dem entsprechenden Planungsbereich noch einen, durch eine partielle Öffnung entstandenen, freien gynäkologischen Versorgungsauftrag. Da es sich um den Planungsbereich um ein unterversorgtes Gebiet handelt wäre eine Anstellung bzw. Besetzung dieses Versorgungsauftrages seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen förderwürdig. Eine Hinzunahme eines weiteren Versorgungsauftrages und Anstellung einer weiteren Ärztin zusätzlich zu Frau. Mohr, würde die Versorgung erheblich verbessern und auch die Wirtschaftlichkeit einer Zweigpraxis wesentlich gesteigert werden.

2. Zielsetzung

Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des KV-Sitzes von Frau Mohr in Höchst. Ebenso besteht die Möglichkeit der Hinzunahme eines freien Sitzes und der Anstellung eines/r weiteren Fachärztin/arztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe. Eine weitere Anstellung ist von vielen Faktoren abhängig, welche risikobehaftet sind. So ist bei der Entschlussfassung offen, ob der zur freien Verfügung stehende Versorgungsauftrag, für den keinerlei Kaufpreis zu entrichten wäre, noch verfügbar ist. Die Anträge bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen werden nach Eingangsdatum beschieden. Ebenso verhält es sich mit der Ansiedlungsförderung für diesen Versorgungsauftrag. Zusätzlich ist ein reales Risiko die Personalgewinnung im ärztlichen Bereich. Durch die Anstellung von Frau Mohr ist ein Versorgungsauftrag abgedeckt, für einen weiteren muss vorab das ärztliche Personal gefunden werden. Mit einer gynäkologischen Zweigpraxis würden die Einweisungen in die Kreisklinik in Groß-Umstadt gesichert werden, Frau Mohr ist aktuell die Praxis mit den zweitmeisten Einweisungen. Für die Gründung der Zweigpraxis sprechen daher ganz deutlich strategische Ziele für die MVZ GmbH als auch für die Kreiskliniken. Die neue Zweigpraxis würde nicht-ärztliches Personal von Frau Mohr übernehmen und ggf. noch weitere Kräfte anstellen. Gemeinsam mit dem bestehenden MVZ in Groß-Umstadt kann die regionale ambulante Versorgung in Groß-Umstadt und dem direkten Einzugsbereich der Kreisklinik in Groß-Umstadt in bestehenden Umfang gesichert sowie einer drohenden Verschlechterung der stationären Versorgungsstruktur entgegen gewirkt werden.

3. Rechtliche Gründungsvoraussetzungen einer Zweigpraxis

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat mehrere Betriebsstatten des Zentrums der medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ GmbH in Ober-Ramstadt, Seeheim-Jugenheim und Groß-Umstadt) gegründet. Eine Zweigpraxis wird zulassungsrechtlich nicht vom Zulassungsaussschuss für Ärzte in Hessen genehmigt, sondern von der Abteilung Sicherheit/Team Bedarfsprüfung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen. Nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV ist die vertragsärztliche Tätigkeit außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten zulässig, wenn hierdurch 1. die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert wird und 2. die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird. Geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgehoben werden.

BSG, Beschluss vom 06.02.2013, AZ: B 6 KA 38/12 B Bei der Verbesserung der Versorgung kommt es nicht darauf an, dass die derzeitigen Patienten ihren Arzt besser erreichen können. Vielmehr ist darauf zu achten, dass sich für all die Versicherten etwas verbessert, die am Ort der Zweigpraxis leben. Erforderlich, aber auch ausreichend für die Versorgungsverbesserung ist laut BSG, dass das bestehende ärztliche Versorgungsangebot zum Vorteil der Versicherten in qualitativer und quantitativer Hinsicht erweitert wird. SG Marburg, Beschluss vom 07.03.2007, AZ: S 12 KA 701/06. Von einer Verbesserung der Versorgungssituation ist auszugehen, wenn eine Bedarfslücke besteht, die zwar nicht unbedingt geschlossen werden muss, die aber nachhaltig eine durch Angebot oder Erreichbarkeit veränderte und im Sinne der vertragsärztlichen Versorgung verbesserte Versorgungssituation herbeiführt. Eine „Verbesserung der Versorgungssituation“ liegt dagegen nicht schon vor, wenn in einem Ort eine zusätzliche Zweigpraxis eröffnet wird und damit den Patienten eine größere Auswahl unter den Ärzten zur Verfügung steht (Freiheit der Arztwahl). Außerdem setzt die „Verbesserung der Versorgung“ nicht voraus, dass in jedem Ort alle ärztlichen Leistungen angeboten werden. Vielmehr sind den Versicherten Entfernungen von mehreren Kilometern bis zur nächsten Praxis zumutbar.
Unter gewissen Umständen kann sich auch eine lediglich quantitative Erweiterung des bestehenden Versorgungsangebots als Verbesserrung in Sinne des § 24 Abs 3 Ärzte-ZV darstellen. Dies kommt in folgenden Fällen in Betracht: Verringerung der Wartezeiten durch das erhöhte Leistungsangebot – besondere organisatorische Maßnahmen, wie etwa das Angebot von Abend- und Wochenendsprechstunden in der Zweigpraxis – Verbesserung durch Erreichbarkeit – Orientierung an den Versorgungsebenen der Bedarfsplanung: Während bei der hausärztlichen Basisversorgung Entfernungen von nur wenigen Kilometer zumutbar sind, sind bei fachärztlichen Leistungen grundsätzlich weitere Entfernungen hinzunehmen.
Die gynäkologische Zweigpraxis in Höchst kann als Teil der bestehenden Betriebsstätte Gynäkologie in Groß-Umstadt genehmigt werden. Für den Fall der gynäkologischen Zweigpraxis ist von einer quantitativen Verbesserung der Versorgung auszugehen und entsprechend der Verteilung der Versorgungsaufträge im Planungsbereich zu argumentieren. Bei einem Wegfall des Versorgungsauftrages Fr. Mohr, wären alle weiteren 7,5 Versorgungsaufträge im Planungsbereich auf Michelstadt/Erbach konzentriert. De Versorgung der nördlich gelegenen Gemeinden wäre nicht mehr gegeben.

3.1 Selbstschuldnerische Bürgschaft

Nach § 95 Abs. 2 SGB V ist Voraussetzung für die Zulassung die MVZs in der Rechtsform der GmbH, dass die Gesellschafter, also hier der Landkreis, eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das Medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit ergeben. Diese Erklärung liegt für das Zentrum der medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH für die Betriebsstätte Gynäkologie in Groß-Umstadt bereits vor. Für eine Zweigpraxis eines bestehenden MVZ ist keine weitere oder erneute selbstschuldnerische Bürgschaft notwendig. Die bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft wird ebenso für die neu entstehende Zweigpraxis gültig sein. Der Landkreis geht durch die Bürgschaft nur ein geringes finanzielles Risiko ein. Die

Bürgschaft ist auf Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und Krankenkassen gegenüber dem MVZ beschränkt. Sie bezieht sich damit nicht auf alle Verbindlichkeiten des MVZs, sondern nur auf mögliche Rückforderungen aus den gezahlten Honoraren. Hierzu bedarf es seitens der Kassenärztlichen Vereinigung einer Grundlage für Rückforderungen, die entweder aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen basiert oder auf Plausibilitätsprüfungen sowie Fehlabrechnungen anderer Art, so dass auch insofern eine Beschränkung in der Art der zu erteilenden selbstschuldnerischen Bürgschaft liegt.

Matrix

Die erforderliche Punktzahl wird in der Matrix nicht erreicht. Die Geschäftsführung empfiehlt dennoch die Übernahme der Praxis, um die Klinik für Geburtshilfe dauerhaft zu stabilisieren und sogar durch Erweiterung der Praxis einen positiven Effekt für die Klinik zu erzielen.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: KKH Eigenbetrieb
Investitionsmaßnahme: Erwerb einer gynäkologischen Praxis

Aufwendungen	2020	2021	2022
Finanzhaushalt:	150.000,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Erträge	**2020**	**2021**	**2022**
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Anlage:

- Businessplan
- Matrix